

Merkblatt

**zum LRS-Erlass
„Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und einer
förmlich festgestellten Legasthenie“
vom 27. Juni 1996**

Hinweise und Anmerkungen 2000

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. November 2000

Erprobungsfassung
(Die Erprobungsphase ist bis zum Schuljahresende 2003/2004 vorgesehen)

Anlage 5

Merkblatt für Berufsschulen

Für Berufsschüler mit einer förmlich anerkannten Legasthenie (lt. Erlass 1992 bzw. 1996) in der Berufsausbildung an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Höhere Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien sollen folgende Hinweise Beachtung finden:

Gesetzliche Grundlagen

§25 (2) des Schulgesetzes „...Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung.“

§ 34 (2) des Schulgesetzes „Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in der praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.“

Was ist Legasthenie?

Legasthenie (synonym LRS, Lese-Rechtschreibstörung, Lese-Rechtschreibschwäche) ist eine Teilleistungsstörung im Bereich der Schriftsprache, die nicht durch eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung erklärt werden kann. Andere Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, Motorik, Seitendominanz und Sprache können damit verbunden sein. Die Legasthenie ist abzugrenzen von allgemeinen Schwierigkeiten im Bereich der Schriftsprache bei allgemeiner Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung beziehungsweise unzulänglichem Unterricht. Lese-Rechtschreibschwierigkeiten sind keine legasthenen Störungen. Bei Jugendlichen ist eine Unterscheidung oben genannter Aspekte sehr schwierig und nur unter Hinzuziehung des bisherigen Entwicklungsverlaufs aufzuklären.

Schullaufbahn von Legasthenikern

Leistungsschwierigkeiten, die sich aufgrund einer förmlich anerkannten Lese-Rechtschreibschwäche ergeben, aber sonst mit Leistungen verbunden sind, die dem Besuch einer Fachschule, Fachoberschule oder eines Fachgymnasiums genügen, sollen kein Grund sein, den Besuch dieser weiterführenden Schularten abzulehnen.

Woran ist eine Lese-Rechtschreibschwäche zu erkennen?

- Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von Laut und Buchstaben (Verwechslungsfehler)
- Auslassungs- und Hinzufügungsfehler sowie Umstellungen von Buchstaben
- Schwierigkeiten bei Reihenfolgen, verkrampte Schreibhaltung, Unruhe, leichte Ablenkbarkeit, Unordnung in den Aufzeichnungen
- Die Ausprägung der genannten Symptome hängt vom Schweregrad der Legasthenie ab, bei geringerer Ausprägung der LRS können die oben genannten Schwierigkeiten in verminderter Form beziehungsweise gar nicht mehr auftreten

- für geförderte LRS Schüler ist eine durchschnittliche Lesefertigkeit (mitunter noch etwas verlangsamt) und eine Entwicklung der Rechtschreibschwierigkeiten zu Regelfehlern charakteristisch, ähnliche Symptome sind im Bereich der Fremdsprachen zu beobachten.

Beratung

- Verbesserung der spezifischen Berufsvorbereitung in den Schulen
- Beratung der Legastheniker bei der Berufswahl
- Erhöhung der Transparenz (Was wird erwartet?)
- Umgang mit der förmlichen LRS- Anerkennung (lt. Erlass)

Um eine effektive individuelle Beratung der Jugendlichen und deren Eltern zu ermöglichen, ist eine aktuelle Diagnostik des Standes der Lese-Rechtschreibfertigkeiten notwendig. Eine schulinterne LRS-spezifische Förderung ist im Einzelfall vorzusehen. In schwierigen Abstimmungsfällen sollten die LRS-Leiteinrichtungen einbezogen werden.

Zum Umgang mit der LRS-Problematik im Bereich der Berufsausbildung

- Akzeptanz einer förmlichen LRS- Anerkennung,
- Beratungsfunktion hinsichtlich spezifischer Lernstrategien,
- Aufbereitung des Lernmaterials (vergrößerte Schrift),
- individuelle Bewertung der Deutsch- und Fremdsprachenleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtschreibleistungen,
- zeitweise spezifische Förderung fachübergreifend an den Berufsschulen,
- Fortbildung von LRS-Beratungslehrern mit Multiplikatorenfunktion (Beratung der Lehrkräfte und der Berufsschüler).

Veränderung der Prüfungsmodalitäten

Eine Veränderung kann nur nach Prüfung im Einzelfall erfolgen, wobei der qualitative Anspruch gewahrt werden sollte.

Sollten in begründeten Einzelfällen Veränderungen notwendig sein, ist acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfungen ein entsprechender Antrag der Eltern beziehungsweise des volljährigen Berufsschülers an die Prüfungskommission der Einrichtung zu richten.

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Votums der Einrichtung.

Folgende Punkte können bei der Prüfungsgestaltung beachtet werden:

Übersichtliche und anschauliche Gestaltung der Prüfungsaufgaben, Verlängerung der Einlesezeit für die Prüfungsfragen, Zeitverlängerung bei einzelnen Prüfungsaufgaben zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen in der Prüfungssituation, Auswahlantwortverfahren oder mündliche Prüfung, zusätzliche Pausen, evtl. Einzelfallprüfung, technische Hilfen, wie Taschenrechner, selbst gefertigte Tabellen, Anschauungsmittel (Bilder, Grafiken), PC-Rechtschreibhilfen u. a.